

Vertragsrechtliche Grundlagen

RA Arno Keipke

Nierstein

www.rechtsanwalt-keipke.de

Ursprung

- Das Zusammenleben der Menschen muss geregelt werden, damit Konflikte friedlich beigelegt werden können.
- Kein unbedingter Anspruch auf Gerechtigkeit
Recht ≠ Gerechtigkeit
- Älteste Form z. Bsp. Häuptling / Medizinmann

Das RECHT und die Rechtsprechung

- Das Recht setzt Rechtsnormen (Anforderungen) an den Bürger, die sein Verhalten vorschreiben, also vor allem
→ Tun, Unterlassen, Dulden.
- Der Staat kann zur Durchsetzung des Rechts Zwangsmittel einsetzen.

Rechtsnormen

Gewohnheitsrecht:

entsteht durch langandauernde Übung, wenn Rechtmäßigkeit angenommen wird

- **Gerichtsbrauch:** gefestigte Rechtsprechung
- **Verkehrssitte:** tatsächliche Übung im Rechtsverkehr, ggf. abhängig vom Ort
- **Handelsbrauch:** Gewohnheiten unter Kaufleuten, ggf. abhängig vom Ort

Rechtsnormen

Gesetzliches Recht

entsteht durch staatliche Rechtssetzung

- **Gesetze:** durch Landtage oder Bundestag
- **Rechtsverordnungen:** Anordnung der Exekutive aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung (z. Bsp. RettAssAPrVO \leftrightarrow § 10 RettAssG)
- **Satzungen:** Vorschriften von Selbstverwaltungskörperschaften in eigenen Angelegenheiten

Rechtsnormen

Rechtsnormen sind **allgemeinverbindlich**.

D. h., sie gelten allgemein für eine unbestimmte Zahl von Adressaten.

Man unterscheidet primär das **öffentliche Recht** und das **Privatrecht**.

Öffentliches Recht

- Es Regelt Rechtsbeziehungen der Träger öffentlicher Gewalt (z. Bsp. Behörden) untereinander und zu dem Bürger.
- **Grundsatz der Über- und Unterordnung**
- Der Staat kann Anordnungen gegenüber dem Bürger erlassen (Verwaltungsakt) und diese mit Zwang durchsetzen (vollstrecken) ohne vorher ein Gericht zu bemühen.
- Als „Ausgleich“ strenge Formerfordernisse durch das Verwaltungsrecht.

Privatrecht

- Regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.
- **Grundsatz der Gleichordnung**,
d. h., die Beteiligten stehen sich gleichberechtigt gegenüber.
- Es herrscht **Vertragsfreiheit** (nachgiebiges Recht),
d. h., die Beteiligten können einen Vertrag auch abweichend von gesetzlichen Regelungen weitgehend frei gestalten.
(Besondere Regelungen aber bei AGBs)

Privatrecht

- Ziel des Vertrages ist allein die **Erfüllung des Vertrages**.
- Dies geschieht i. d. R. durch ein Tun, Dulden oder Unterlassen.
- Ggf. Schadensersatz bei Schlechterfüllung.
- Zur zwangsweisen Durchsetzung der Ansprüche (Vollstreckung) müssen zunächst Gerichte in Anspruch genommen werden.

Privatrecht

- Umfasst vor allem:
- Bürgerliches Recht
Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches **BGB**:
 1. Buch: Allgemeiner Teil
 2. Buch: Schuldrecht
 3. Buch: Sachenrecht
 4. Buch: Familienrecht
 5. Buch: Erbrecht
- Handelsrecht Vorschriften des
Handelsgesetzbuches **HGB**

Rechtssubjekte

Das Recht kennt als Rechtssubjekte **Personen**.

Diese sind ausgestattet mit

- **Rechtsfähigkeit**, d. h., die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
- **Geschäftsfähigkeit**, d. h., die Fähigkeit, rechtsgültige Willenserklärungen abzugeben und Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Rechtssubjekte

Natürlichen Personen = Menschen

- **Rechtsfähigkeit** ab Geburt
(Schon gezeugtes aber ungeborenes Kind wird aber in der Erbfolge Berücksichtigt)
- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** ab dem 7. Lebensjahr
- **Volle Geschäftsfähigkeit** ab dem 18. Lebensjahr

Rechtssubjekte

Juristische Personen (§§ 21 – 89 BGB)

- Sind selbständige Organisationen, denen die Rechtsordnung Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkennt.
- Es gibt Jur. Personen des öffentlichen (z. Bsp. Gemeinde, Kirchen, Rundfunkanstalten) und des Privatrechts (z. Bsp. Vereine, Stiftungen, GmbH, AG).
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit i. d. R.. durch Eintragung in ein Register.

Rechtsobjekte

Rechtsobjekte sind die Gegenstände des Rechtsverkehrs:

Sachen

- unbewegliche Sachen (Immobilien)
Grundstücke
- bewegliche Sachen (Mobilien)
alles, was nicht mit einem Grundstück fest verbunden ist

Rechtsobjekte

Rechte

- **Schuldrechte:** Begründen Ansprüche gegenüber **bestimmten** Personen.
Z. Bsp. Recht auf Übereignung der gekauften Sache; Recht auf Zahlung des Kaufpreises.
- **Sachenrechte:** Begründen Ansprüche gegenüber **allen** andern Personen.
Z. Bsp. Eigentum an einer Sache.

Eigentum und Besitz

- ***Eigentum*** (§ 903 ff. BGB) ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache.
- Der Eigentümer kann über die Sache verfügen.
(*Verfügung = jede Aufhebung, Übertragung, Belastung oder inhaltliche Veränderung eines Rechts*)

Eigentum und Besitz

- **Besitz** (§ 854 ff. BGB) ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache. Er ist unabhängig vom Eigentum.

Vor allem:

- Unmittelbarer Besitz
- Mittelbarer Besitz (z. Bsp. ein Eigentümer hat Sache verliehen.)
- Kein Besitz (z. Bsp. ein Eigentümer hat Sache verloren.)

Diese Fälle haben keinen Einfluss auf das Eigentum!
Auch, wer etwas verliert, bleibt zunächst Eigentümer.

Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Rechtsobjekten untereinander und / oder im Bezug auf Rechtssubjekte.

Rechtsgeschäfte enthalten mindestens eine **Willenserklärung**.

Rechtsgeschäfte ziehen die beabsichtigte(n) Rechtswirkung(en) nach sich.

Rechtsgeschäfte

- Es gibt **einseitige** und **mehrseitige** Rechtsgeschäfte.
- Einseitige Rechtsgeschäfte sind z. Bsp. Testament, Mahnung, Kündigung.
Hier muss nur eine Person gegenüber einer anderen Person ihren Willen erklären, damit die gewollte Rechtsfolge eintritt.
- Die Regel sind jedoch mehrseitige Rechtsgeschäfte. Meistens sind das **Verträge**.

Willenserklärung

= Die Erklärung des Willens einer Person, die einen Rechtserfolg beabsichtigt, also auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Z. Bsp. *„Ich will dieses Auto für 4.000 € von Ihnen kaufen!“*

Dabei handelt es sich um ein **Angebot**.

Willenserklärung

Nimmt der Empfänger das Angebot an, so nennt man das **Annahme**.

Im Beispiel ausreichend: „*O.K.!*“

(Denn das Angebot war ausreichend konkretisiert.)

Somit wäre ein Kaufvertrag über das Auto zustande gekommen.

Willenserklärung

Die Willenserklärung kann **ausdrücklich** oder **konkludent**, also durch schlüssiges Handeln erfolgen.

Konkludent stellt z. Bsp. das Legen der Ware auf das Förderband an der Supermarktkasse das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über die Ware zu dem ausgeschriebenen Preis dar.

Willenserklärung

Durch das Ziehen der Ware über den Scanner nimmt das Verkaufspersonal (in Vertretung des Supermarkteigentümers) das Angebot an.

Die Auslage der Ware im Schaufenster oder Regal ist dagegen kein Angebot im rechtlichen Sinn.

Man spricht von einer offeratio ad offerendum, also der Einladung zur Abgabe eines Angebotes.

Willenserklärung

- Willenserklärungen können i. d. R. formfrei abgegeben werden. Es ist also meistens egal, ob sie mündlich, schriftlich, beglaubigt, etc. abgegeben werden.
- Folglich können auch Verträge in den allermeisten Fällen formlos geschlossen werden.

Willenserklärung

- Nur für relativ wenige bestimmte Willenserklärungen gibt es Formvorschriften.
- Am bekanntesten sind z. Bsp.
 - Testament und Kündigung bei einseitigen Willenserklärungen.
 - Grundstückskauf oder Befristung eines Arbeitsvertrages bei zweiseitigen Willenserklärungen.

Willenserklärung

Die Willenserklärung muss dem Empfänger zugehen, um wirksam zu werden.

Zugegangen ist sie, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen davon Kenntnis erlangen konnte.

Willenserklärung

- Unter Anwesenden ist das gesprochene Wort sofort zugegangen. (*Ausnahme: Wenn es der Empfänger nicht hören konnte.*)
- Unter Abwesenden ist der häufige Regelfall der Einwurf eines entsprechenden Briefes in den Briefkasten des Empfängers.

Willenserklärung

- Ein in den Briefkasten eingeworfener Brief, bzw. die darin enthaltene Willenserklärung, ist zugegangen, wenn an dem Tag noch mit der Leerung gerechnet werden kann. – Sonst am nächsten Tag.
- Das Leeren des Briefkastens spielt **keine** Rolle.
- Zugang daher auch, wenn sich der Empfänger z. Bsp. im Urlaub befindet.

Willenserklärung

- Der Einwurf an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Urzeit muss natürlich vom Absender der Willenserklärung bewiesen werden, wenn er sich darauf berufen will.

Willenserklärung

Die Willenserklärung kann

- **nichtig sein** oder sie kann **angefochten werden**.

Nichtigkeit heißt, die Willenserklärung ist von Anfang an rechtlich quasi nicht existent.

Bei bloßer **Anfechtbarkeit** bleibt die Willenserklärung wirksam, solange sie nicht angefochten wird.

Willenserklärung

Nichtigkeit

- Gesetzliches Verbot (§134 BGB)
- Verstoß gegen gute Sitten (§138 BGB)
- Abgabe der Willenserklärung durch Geschäftsunfähige (§§ 104, 105 BGB)
- Abgabe der Willenserklärung zum Scherz oder Schein (§§ 117, 118 BGB)

Willenserklärung

Anfechtung

- Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)
- Widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB)

Anfechtungsfrist 1 Jahr ab Kenntnis der Täuschung, bzw. ab Ende der Zwangslage; längstens 10 Jahre (§ 124 BGB).

Willenserklärung

Anfechtung

- Irrtum bei der Erklärung (§ 119 BGB)
- Irrtum bei der Übermittlung (§ 120 BGB)
- Irrtum in einer wesentlichen Eigenschaft einer Person oder Sache (§ 119 BGB)

Anfechtungsfrist unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Erkennung des Irrtums (§ 121 BGB).

Vertrag

- Ein Vertrag kommt zustande durch zwei, aufeinander abgestimmte und auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärungen, **Angebot** und **Annahme**.

Vertrag

- I. d. R. formfrei.

- **Muss** erfüllt werden.

Dies geschieht, indem den vertraglich eingegangenen Verpflichtungen (z. Bsp. Lieferung und Übereignung der Ware \leftrightarrow Zahlung des Kaufpreises, bei Kaufvertrag) nachgekommen wird.

Vertrag

- Bei Schlechterfüllung (z. Bsp. Mangel der Ware) Nacherfüllung und / oder Schadensersatz.

Wichtige Vertragsarten

- Kaufvertrag (§ 433 ff. BGB)
- Dienstvertrag (§ 611 ff. BGB)
Geschuldet wird „nur“ die Arbeitskraft
Auch der Arbeitsvertrag zählt dazu
- Behandlungsvertrag (§ 630 a bis h BGB)
- Werkvertrag (§ 631 ff. BGB)
Geschuldet wird die Erstellung eines
bestimmten Werkes